



Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 1 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991² folgendes

FRIEDHOFREGLEMENT

VOM 15. SEPTEMBER 2003

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das Friedhofreglement ist rechtsverbindlich für das ganze Gebiet der Einwohnergemeinde Giswil.

Art. 2 Bestattungsrecht

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Giswil haben, ohne Unterschied der Konfession, das Recht in der Gemeinde Giswil bestattet zu werden.

² Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Giswil bedarf der Bewilligung der Gemeindekanzlei. Die Bewilligung kann mit Auflagen (Urnenbestattung usw.) versehen und es kann eine entsprechende Gebühr erhoben werden.³

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Gemeinderat⁴

Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für Friedhöfe und Bestattungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung;
- b) die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen;

¹ GDB 101

² GDB 817.11

³ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

- c) die Festsetzung und Anpassung der Gebührenordnung;
- d) die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung;
- e) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien;
- f) die nötige Anordnung für den Ablauf von Bestattungen, insbesondere für solche, bei denen kein Vertreter einer religiösen Gemeinschaft zugegen ist.

Art. 4⁵ Gemeindeganzlei

Die Gemeindeganzlei überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat zu Geschäften, für die er gemäss Art. 3 zuständig ist;
- b) Erteilung der Bewilligung zur Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in Giswil;
- c) Führung des Gräberverzeichnisses;
- d) Zuweisung von Mietgräbern;
- e) Genehmigung der Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen;
- f) Anordnung der Räumung von Gräbern mit abgelaufener Grabesruhe;
- g) Bewilligung der Urnenbestattung in ein bestehendes Grab;
- h) Bestellung und Montage der Beschriftungsplatten der Gemeinschaftsurnengräber.

Art. 5⁶ Bestattungsdienst

Der Bestattungsdienst der Gemeinde ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und eine würdige Durchführung der Bestattung. Er ist dem Aussendienst angegliedert.

III. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 6 Friedhofanlagen

In der Gemeinde Giswil bestehen folgende Friedhofanlagen:

- a) Öffentliche Friedhofanlagen:
 1. Für den Bestattungskreis Giswil und Kleinteil
Friedhof Giswil, Pfarrmatte Hunwilerweg, Parzelle 952
 2. Für den Bestattungskreis Grossteil
Friedhof Grossteil, auf der Ost- und Nordseite der Pfarrkirche St. Anton, Parzelle 947
- b) Private Friedhofanlagen
 1. Bei der Pfarrkirche St. Laurentius, Giswil, Parzelle 528
Priestergräber
 2. Waldfriedhof „Friedwald“⁷

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

⁷ Neu gemäss Nachtrag vom 17. Januar 2011

Art. 7 Gräberarten

¹ Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Giswil bestehen folgende Gräberarten :

- a) Für den Friedhof Giswil
 - 1. Einfach-Erdgrab für Erwachsene
 - 2. Doppel-Erdgrab für Erwachsene
 - 3. Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren
 - 4. Hallengrab (bis 2 Erdbestattungen gestattet)
 - 5. Urnengrab
 - 6. Gemeinschaftsurnengrab
 - 7. Priestergrab
- b) Für den Friedhof Grossteil
 - 1. Einfach-Erdgrab für Erwachsene
 - 2. Doppel-Erdgrab für Erwachsene
 - 3. Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren
 - 4. Urnengrab
 - 5. Gemeinschaftsurnengrab
 - 6. Priestergrab

Art. 8 Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:	in cm	Länge	Breite	Tiefe
a) für Erdgrab für unter Sechsjährige		100	50	120
b) für Erdgrab für Erwachsene		210	80	120
c) für Urnengrab		80	60	60
d) für Hallengrab				220

Dabei muss der untere Sarg mit mindestens 50 cm Erde überdeckt werden.

Art. 9 Grabesruhe⁸

¹ Die Grabesruhe beträgt wenigstens:

- a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen 20 Jahre
- b) bei Erdbestattungen von Kindern bis 10 Jahren 15 Jahre
- c) bei Urnenbestattungen wenigstens 10 Jahre
- d) bei Urnenbestattung in ein bestehendes Grab 10 Jahre

²

Art. 10 Mietgräber

¹ Soweit vorhanden, können auf den öffentlichen Friedhöfen Doppel-Erdgräber und Hallengräber gemietet werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete bestimmter Gräber. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeindekanzlei⁹.

⁸ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

Art. 11 Mietdauer

¹ Die Mietdauer von Doppel-Erdgrab und Hallengrab beträgt ab Datum der Reservation 30 Jahre. Davon entfallen 10 Jahre auf Reservierung und 20 Jahre auf Grabesruhe.

² Ist durch eine spätere Grablegung eine Erstreckung der Mietdauer erforderlich, haben die Angehörigen pro Mietgrab und Jahr 1/30 bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nachzuzahlen.

³ Die Mietdauer endet mit dem Ende der Grabesruhe der zweiten Grablegung endgültig.

⁴ Bestehende Mietverhältnisse bleiben nach der bisherigen Regelung in Kraft. Für Verlängerungen der Mietdauer und Neubesetzung gelten jedoch die Vorschriften und Ansätze des vorliegenden Friedhofreglements ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Art. 12 Benützungsrecht von Mietgräbern

¹ Das Recht auf Benützung an Mietgräbern ist auf zwei Familienangehörige beschränkt. Eine andere Benützung bedarf der Zustimmung der Gemeindekanzlei¹⁰.

² Mit dem Erwerb des Mietrechts erklären sich die Berechtigten und ihre Rechtsnachfolge mit diesem Friedhofreglement und dessen späteren Änderungen einverstanden.

Art. 13 Bepflanzung¹¹

¹ Die Grabfläche von Erd- und Urnengräbern soll bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

² Das Eindecken von Gräbern ausschliesslich mit Kies oder Steinplatten und anderer unpassender Grabschmuck sind nicht erlaubt.

³ Während eines Monats nach der Bestattung sind Blumenschmuck und persönliche Zeichen auf den Gemeinschaftsurnengräbern gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sind nicht gestattet.

Art. 14 Grabunterhalt

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, ein Grabmal zu stellen, für das Grab zu sorgen und dieses zu unterhalten. Der pflanzliche Schmuck des Grabes ist Sache der Angehörigen.

² Die Gemeindekanzlei fordert die Angehörigen auf, verwahrloste Grabstätten in Ordnung zu bringen sowie Pflanzen zu entfernen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen. Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst die Gemeindekanzlei die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen¹².

³ Wird ein Mietgrab vernachlässigt und kommen die Angehörigen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht für den Unerhalt auf, erlischt die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.¹³

¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

¹¹ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

¹² Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

⁴ Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind durch die Angehörigen vom Grab zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.

⁵ Die Einwohnergemeinde ist für Bepflanzung und Unterhalt der Gemeinschaftsurnengräber zuständig.

Art. 15¹⁴ Räumung

¹ Die Anordnung der Räumung von Gräbern erfolgt durch Einzelverfügung an einen Vertreter der Angehörigen oder durch Publikation im Obwaldner Amtsblatt. Die Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Säumigen beseitigt. Falls keine Berechtigten mehr bekannt sind, geht der gesamte Grabschmuck ins Eigentum der Einwohnergemeinde über.

² Die Gemeindekanzlei veranlasst das Entfernen von Beschriftungen durch eine ausgewiesene Fachperson. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 16 Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen, als Ruhestätten der Verstorbenen, sind Orte der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf den Friedhöfen sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlagen mitzunehmen.

IV. BESTATTUNGEN

Art. 17 Bestattungskreise

¹ Die Bestattungskreise Giswil-Kleinteil und Grossteil umfassen das Gebiet der jeweiligen Pfarrei.

² Die innerhalb dieser Bestattungskreise wohnhaft gewesenen Personen sind in der Regel auf den dortigen Friedhöfen zu bestatten. Wird die Bestattung auf einen öffentlichen Friedhof eines anderen Bestattungskreises der Gemeinde bei der Gemeindekanzlei¹⁵ nachgesucht, so kann dem Begehren stattgegeben werden, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

Art. 18 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Giswil wohnhaft gewesener Personen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gegen eine Gebühr gestattet werden.

Art. 19 Meldepflicht

Die Angehörigen erstatten in der Regel über den Tod einer Person Meldung bei der Gemeindeverwaltung. Für ein übliches Reihen- oder Urnengrab sowie für eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsurnengrab kann das Pfarramt des Bestattungskreises Meldung erstatten.

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

¹⁵ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

Art. 20 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Kapelle St. Michael bzw. im Aufbahrungsraum der entsprechenden Friedhofanlage.

² Für die Aufbahrung der Leiche einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem der Aufbahrungsräume der Gemeinde Giswil wird eine Gebühr erhoben.

Art. 21 Bestattungszeit / Fristen¹⁶.

¹ An Samstagen nach 16.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regel kommen nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände in Frage und bedürfen der Bewilligung der Gemeindekanzlei. Diese Bestattungen sind kostenpflichtig

² Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des entsprechenden Pfarramtes. Bei Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen, ist dies Sache der Gemeindekanzlei.

³ Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

⁴

Art. 22 Sarg, Sargträger oder Sargträgerin, Urne, Transport

Die Beschaffung des Sarges und bei Einäscherung der Urne, der Transport der Leiche auf den Friedhof bzw. zum Krematorium und die Bestellung von Sargträgern oder Sargträgerinnen ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

Art. 23 Private Beisetzung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen

¹ Ausserhalb der Friedhofanlagen ist die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Erdbestattungen ausserhalb der Friedhofanlagen gemäss Art. 6 des Reglementes sind nicht gestattet.

V. GRABDENKMÄLER

Art. 24 Grundsatz

¹ Grabdenkmäler haben den Ansprüchen der Pietät zu genügen und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.¹⁷

¹⁶ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

¹⁷ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

² Mit Ausnahme der Hallengräber sind Grabplatten, die mehr als einen Drittel der Grabstätte überdecken, nicht gestattet.

³ Die Beschriftung auf der Beschriftungsplatte beim Gemeinschaftsurnengrab ist freiwillig und hat in einheitlicher Art zu erfolgen. Die Beschriftung darf nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die Beschriftung wird von der Gemeindekanzlei in Auftrag gegeben. Die Angehörigen haben die Kosten zu tragen.¹⁸

Art. 25 Masse¹⁹

Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die folgenden Masse nicht überschreiten:

		in cm	Höhe	Breite	Stärke
Einfach-Erdgrab	Grabstein		130	65	24
Doppel-Erdgrab	Grabstein		130	140	30
Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren	Grabstein		80	40	20
Urnengrab	Grabstein		85	50	20
Urnengrab	Stelen und Kreuze		100	55	

		in cm	Länge	Breite	Stärke
Urnengrab	Grabplatte		35	55	15
Urnengrab	Wandplatte		50	70	15

Art. 26 Bewilligung

¹ Die Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung der Gemeindekanzlei²⁰. Sie kann in den Grössenmassen der Grabdenkmäler Ausnahmen gestatten, wenn es sich um besondere künstlerische Gestaltung handelt und das Gesamtbild keine Störung erleidet.

² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1 : 10 im Doppel an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

³ (aufgehoben)²¹

⁴ Grabdenkmäler und Beschriftungen, für die keine Bewilligung vorliegt oder die der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten der Fehlbaren entfernt werden.

¹⁸ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

¹⁹ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

²⁰ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

²¹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

VI. KOSTENTRAGUNG UND GEBÜHREN

Art. 27 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Giswil trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Giswil:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium, jedoch ohne die Transportkosten;
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich der Totengräberkosten.

Art. 28 Auswärtige Verstorbene

¹ Bei Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nie in der Gemeinde Giswil hatten, werden die effektiven Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben.

² Bei Verstorbenen, die in früheren Jahren in der Gemeinde Giswil Wohnsitz hatten, wird nur eine reduzierte Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben.

Art. 29 Gebühren

¹ Für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Giswil:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 0.00
Erdgrab für Kinder	Fr. 0.00
Urnengrab	Fr. 0.00
Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 500.00 bis Fr. 750.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr. 0.00

² Für Verstorbene, die in früheren Jahren in der Gemeinde Giswil Wohnsitz hatten:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'250.00
Urnengrab	Fr. 750.00 bis Fr. 1'150.00
Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr. 500.00 bis Fr. 750.00

³ Für Verstorbene, die in der Gemeinde Giswil nie Wohnsitz hatten

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'500.00
Urnengrab	Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'250.00
Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00

⁴ Mietgräber

	Einwohner	Auswärtige
Doppel-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 2'600.00 bis Fr. 3'900.00	Fr. 5'600.00 bis Fr. 8'400.00
Hallengrab, bis 2 Bestattungen gestattet		
pauschal	Fr. 5'000.00 bis Fr. 7'500.00	Fr. 8'000.00 bis Fr. 12'000.00

⁵ Aufbahrung in einem Kühlkatafalk von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in der Kapelle bzw. Aufbahrungsraum der entsprechenden Friedhofanlage der Gemeinde Giswil

pro Todesfall	Fr. 200.00 bis Fr. 300.00
---------------	---------------------------

⁶ Für die Beschriftung auf der Beschriftungsplatte beim Gemeinschaftsurnengrab ist pro Todesfall Fr. 500.00 bis Fr. 750.00 zu entrichten.

⁷ Für Bestattungen an Samstagen nach 16²².00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagen ist eine Gebühr von Fr. 600.-- bis Fr. 900.-- zu entrichten.

⁸ Der Gemeinderat setzt die Gebühren in einer Gebührenordnung zum Friedhofreglement fest.

Art. 30 Fälligkeit

Die Gebühren, Mieten und zusätzlichen Kosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Haftung

Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindekanzlei kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Giswil erhoben werden²³.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

² Die Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Giswil vom 23. September 1985, inkl. den Gebührentarif als Anhang, wird aufgehoben.

Giswil, 15. September 2003

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:
Otto Bürki

Der Gemeindeschreiber:
Hans Peter Wechsler

²² Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

²³ Geändert durch Nachtrag vom 17. Januar 2011

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem Referendum unterstellt und vom 26. September 2003 bis 27. Oktober 2003 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Giswil, 16. Dezember 2003

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann